

Zulassung einer Patentanwaltsgesellschaft

Zuständige Behörde:

Patentankammer
Tal 29
80331 München
Telefon: +49 089 2422780
Fax: +49 089 24227824
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.patentanwalt.de

Ansprechpartner:

Dr. Ursula Wittenzellner
Hauptgeschäftsführerin
Telefon: +49 89 2422780
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Wenn Sie eine Patentanwaltsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gründen möchten, müssen Sie die Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft beantragen.

Neben der GmbH können unter anderem auch Partnergesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts gegründet werden. Diese müssen sich zwar auch an den beruflichen Anforderungen orientieren, bedürfen jedoch keiner expliziten Zulassung.

Die Gesellschafter einer Patentanwaltsgesellschaft dürfen – wie Patentanwälte – folgende Tätigkeiten anbieten:

- Beratung zu Erfindungen, Marken, Design, Know-how, Sortenschutz und Ähnliches
- Anmeldung aller gewerblichen Schutzrechte
- Verfolgen von Schutzrechtsverletzungen, soweit nicht die Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist
- Vertretung vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, Bundespatentgericht, Bundessortenamt und anderen internationalen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes
- Vertretung vor dem Bundesgerichtshof in Nichtigkeitsverfahren

Auf der Homepage der Patentankammer finden Sie eine [detaillierte Auflistung der Tätigkeiten von Patentanwälten](#).

Weitere Informationen

Die Patentanwaltskammer prüft, ob folgende Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen:

- Es muss sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handeln, deren Unternehmensgegenstand die Beratungs- und Vertretungstätigkeiten eines Patentanwaltes beinhaltet.
- Die Gesellschaft darf nicht an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung beteiligt sein.
- Die Gesellschaft muss von Patentanwälten verantwortlich geführt werden.
- Die Geschäftsführung und die Gesellschafter müssen ausschließlich Mitglieder der Patentanwaltskammer, Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sein. Daneben können Angehörige von Patentanwaltsberufen aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten Gesellschafter sein. Diese müssen in der Patentanwalts-gesellschaft beruflich tätig sein.
- Die Geschäftsführung, gegebenenfalls Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte für den gesamten Geschäftsbetrieb, müssen jeweils mehrheitlich Patentanwälte sein.
- Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss bei den Patentanwälten liegen.
- Die Unabhängigkeit der Patentanwälte, die als Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte tätig sind, muss gewährleistet sein.
- Es muss eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen € pro Versicherungsfall abgeschlossen worden sein oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegen. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.
- Die Firma beziehungsweise der Name der Gesellschaft muss die Bezeichnung "Patentanwaltsgesellschaft" enthalten.

Bei positivem Prüfungsergebnis wird Ihnen eine Urkunde über die Zulassung der Patentanwalts-gesellschaft ausgehändigt.

Formulare

Das Antragsformular liegt derzeit noch nicht in elektronischer Form vor.

Sie erhalten den Vordruck in der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular, gegebenenfalls mit Anlagen
- Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags oder beglaubigte Kopie
- Zulassungsurkunden aller Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten in beglaubigter Kopie
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme: 2,5 Millionen € für jeden Versicherungsfall) beziehungsweise eine vorläufige Deckungszusage im Original

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Zulassungsgebühr beträgt 1 200,00 €.

Rechtsgrundlagen

- §§ 3 bis 4 Patentanwaltsordnung (PAO) - Recht zur Beratung und Vertretung
- § 52a Patentanwaltsordnung (PAO) - Berufliche Zusammenarbeit
- § 52c bis 52m Patentanwaltsordnung (PAO) - Patentanwaltsgesellschaften

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Diese Regelung gilt nicht, sofern die Voraussetzungen des § 17 PAO vorliegen, nach denen

- die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft ausgesetzt werden kann, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt,
- die Entscheidung über den Antrag auszusetzen ist, wenn gegen den Bewerber die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- über den Zulassungsantrag zu entscheiden ist, wenn dieser bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafrechtlichen Verfahrens abzulehnen ist.